13. OTA GLOBETROTTER-RODEO

ERZBERG, EISENERZ, ÖSTERREICH

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Aussteller, Seite 1

Stand: 04. November 2016

1. Öffnungszeiten / Auf- und Abbau / Geländefahrten

Die Veranstaltung findet vom 25. August 2017, 09:00 Uhr bis 27. August 2017, 16 Uhr (3 Tage netto) statt. Aufbau ist ab Donnerstag, 24. August 2017, 08:00 Uhr, bis Freitag, 25. August 2017, 13:00 Uhr möglich. Abbau am Sonntag, 27. August 2017 von 12:00 Uhr bis 24:00 Uhr.

Messe Öffnungszeiten: Freitag: 14:00 – 19:00 Uhr, Samstag: 10:00 – 19:00 Uhr, Sonntag: 10:00 – 12:00 Uhr (hierbei handelt es sich um die Mindest-Öffnungszeiten, die eingehalten werden müssen. Frühere Öffnungs- und spätere Schließzeiten der Ausstellerstände sind möglich und willkommen.)

Die Auf- und Abbauzeiten sind strengstens einzuhalten. Vor allem muss der Aufbau spätestens bis Freitag, 25. August, um 13:00 Uhr fertiggestellt sein, und der Abbau darf nicht vor Sonntag, 27.August, 12:00 Uhr begonnen werden! Der Stand muss während der gesamten Dauer der Messe Öffnungszeiten ordnungsgemäß ausgestattet und mit fachkundigem Personal besetzt sein. Bei Zuwiderhandlungen wird eine Konventionalstrafe von 500 Euro netto erhoben.

Die Standflächen weisen in der Regel keinen ebenen Untergrund auf. Es kann, vor allem bei Flächen im Freigelände, bei extremer Witterung zu Veränderungen der Bodenbeschaffenheit kommen. Der Aussteller hat dies bei Ausstattung seines Standes zu berücksichtigen. Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass die Flächen im Freigelände nicht immer exakt rechteckig zur Verfügung gestellt werden können. Die gebuchte m2-Zahl wird jedoch berücksichtigt. Die Ausstellerflächen sind vom Aussteller exakt einzuhalten und es wird keine Beanspruchung von Flächen außerhalb der gebuchten Standfläche – in welcher Art auch immer - akzeptiert.

Geländefahren ist am Freitag von 09:00 – 20:00, am Samstag von 08:00 – 20:00 und Sonntag von 08:00 – 16:00 Uhr auf dem ausgewiesenen Geländefahrbereich gestattet

2. Preise

Sämtliche Preise sind am Anmeldeformular angeführt und verstehen sich exklusive 20% Mehrwertsteuer. Bei Werbeleistungen wie Anzeigen im Programmheft und Sponsoringpaketen werden 5% Werbeabgabe fällig. Bei gültiger UID gilt für Firmen aus dem EU-Ausland das Reverse Charge Verfahren, hier wird keine Mehrwertsteuer verrechnet, die Verrechnung der Werbeabgabe ist vom Reverse Charge Verfahren nicht betroffen.

3. Anmeldung

Die Anmeldung zur Veranstaltung ist erst nach Unterzeichnung des Ausstellerformulars und vollständigem Zahlungseingang gültig und stellt für den Aussteller einen rechtsverbindlichen und unwiderruflichen Vertrag dar. Unteraussteller ist, wer am Stand eines Ausstellers mit eigenem Personal und eigenem Angebot auftritt. Der Auftritt eines Unterausstellers bedarf der schriftlichen Angabe im Anmeldeformular. Der Veranstalter ist berechtigt, ohne Angabe von Gründen die Zulassung von Unterausstellern abzulehnen. Mit dem Unterzeichnen des Ausstellerformulars akzeptiert der Aussteller vollinhaltlich und vorbehaltslos diese AGBs. Anmeldungen sind ausschließlich bis zum 30.Juli 2017, 24:00 Uhr möglich. Über die finale Zulassung der Aussteller, deren Produkte und Flächen entscheidet alleine der Veranstalter. Die Zulassung erfolgt durch die schriftliche Bestätigung in Form einer Rechnung.

4. Platzierung

Der Aussteller kann Standplatzwünsche äußern. Der regelmäßig aktualisierte Aussteller-Plan mit den verfügbaren freien bzw. schon besetzten Standflächen ist online auf der Webseite unter http://globetrotterrodeo.at/ausstellerbereich/ einsehbar. Die endgültige Vergabe erfolgt aber ausschließlich durch den Veranstalter. Die Zuteilung einer von der Anmeldung abweichenden Standfläche berechtigt nicht zum Rücktritt. Ein Tausch der zugeteilten Ausstellerfläche mit anderen Ausstellern ist ohne Zustimmung des Veranstalters nicht gestattet.

5. Ausstellerbänder

Ein Einlass auf das Veranstaltungsgelände ist (auch während der Aufbautage) nur mit einem korrekten, unbeschädigten Ausstellerband möglich. Jeder (Haupt-) Aussteller erhält für seinen Stand kostenfrei 2 Personentickets pro gemieteten 50 m² Ausstellungsfläche. Zusätzlich benötigte Ausstellertickets können zum Preis von 18 Euro/ Person bezogen werden. Ein Bestellformular für die entsprechenden Ausstellertickets wird rechtzeitig auf der Webseite des Veranstalters im Ausstellerbereich zur Verfügung gestellt. Deadline für die Anmeldung der Aussteller-Personentickets ist der 13. August 2017, 24:00 Uhr.

6. Fahrzeugnutzung und Fahrzeugaufkleber

Jedes Fahrzeug, das ein Aussteller auf dem Gelände ausstellen oder nutzen möchte, ist zuvor dem Veranstalter gegenüber anzumelden und benötigt einen beim Veranstalter vorzubestellenden, von der konkreten Nutzung abhängigen Fahrzeugaufkleber. Für die Anmeldung dieser Aussteller- und Demonstrations-Fahrzeuge wird auf der Webseite des Veranstalters im Ausstellerbereich rechtzeitig ein entsprechendes Formular zur Verfügung gestellt. Deadline für die Anmeldung der Aussteller- und Demonstrations-Fahrzeuge ist der 13. August 2017, 24:00 Uhr. Die bestellten Aufkleber werden bei der ersten Einfahrt aufgeklebt. Eine Einfahrt ohne Aufkleber ist NICHT möglich. Folgende Nutzungsmöglichkeiten sind mit entsprechender Voranmeldung und Aufklebern zu den nachstehend genannten Preisen möglich:

Ausstellungsfahrzeug – kostenlos:

Ausstellungsfahrzeuge sind Fahrzeuge, die spätestens bis Freitag, 25.08.2017, 13:00 Uhr am vom Aussteller gebuchten Standplatz im Ausstellerbereich abgestellt werden, und diesen vor dem Sonntag, 27.08.2017, 12:00 Uhr nicht wieder verlassen. Sie bleiben also statisch auf der gebuchten Standfläche stehen und werden in dieser Zeit NICHT bewegt! Ein solches Ausstellungsfahrzeug kann dem Aussteller bzw. dessen Personal auch als Schlafgelegenheit dienen. Die Übernachtung in Ausstellungsfahrzeugen ist somit erlaubt und kostenfrei. Die Ein- und Ausfahrt während der Messetage ist mit einem solchen Ausstellungsfahrzeug NICHT möglich!

Das Vorhandensein der Ausstellungsfahrzeuge am Standplatz wird durch das Personal des Veranstalters überprüft. Sollte ein als Ausstellungsfahrzeug deklariertes Fahrzeug während der gesamten Veranstaltung außerhalb des Ausstellerbereichs anzutreffen sein, so wird dem Aussteller eine Vertragsstrafe in der Höhe von 500 Euro in Rechnung gestellt.

Zufahrtsgenehmigung für Ausstellungsfahrzeuge – 50 Euro netto / Fahrzeug:

Wenn ein Ausstellungsfahrzeug während der Messetage abends den Ausstellerbereich verlässt und am nächsten Morgen wieder auf die Standfläche gebracht werden soll, benötigt dieses Fahrzeug eine kostenpflichtige Zufahrtsgenehmigung für Ausstellungsfahrzeuge. Ein- und Ausfahrt aus dem Ausstellerbereich sind dabei AUSNAHMSLOS nur zu folgenden Zeiten möglich: Freitag, 25.08.2017: 19:00 – 22:00 Uhr, Samstag, 26.08.2017: 07:00 – 09:00 Uhr und 19:00 – 22:00 Uhr, Sonntag, 27.08.2017: 07:00 – 09:00 Uhr.

Das Vorhandensein der Ausstellungsfahrzeuge am Standplatz wird durch das Personal des Veranstalters überprüft. Sollte ein als Ausstellungsfahrzeug deklariertes Fahrzeug während der Messe-Öffnungszeiten außerhalb des Ausstellerbereichs anzutreffen sein, so wird dem Aussteller eine Vertragsstrafe in der Höhe von 500 Euro in Rechnung gestellt.

Demonstrations-Fahrzeuge – kostenlos:

Wenn ein Aussteller zu Test- und Demonstrationszwecken Fahrzeuge im Offroad-Gelände bewegen will, so müssen diese Fahrzeuge – sofern sie nicht im Gelände unterwegs sind – auf dem eigens dafür ausgewiesenen Stellplatz am Rand des Ausstellerbereichs (nicht IM Ausstellerbereich!) abgestellt werden. Eine Einfahrt in den Aussteller-Bereich ist mit diesen Fahrzeugen NICHT möglich. Die Nutzung des Offroad-Geländes zu Test- und Demonstrationszwecken ist kostenlos, aber nur während der offiziellen Öffnungszeiten des Offroad-Fahrgeländes möglich. Diese Zeiten sind: Freitag, 25.08.2017: 09:00 – 20:00 Uhr, Samstag, 26.08.2017: 08:00 – 20:00 Uhr und Sonntag, 27.08.2017: 08:00 – 16:00 Uhr.

Das Vorhandensein der Demonstrationsfahrzeuge am zugewiesenen Stellplatz wird durch das Personal des Veranstalters überprüft. Sollte ein als Demonstrationsfahrzeug deklariertes Fahrzeug während der gesamten Veranstaltung außerhalb des Offroad-Bereichs oder des zugewiesenen Stellplatzes anzutreffen sein (z.B. im Camp-Bereich), so wird dem Aussteller eine Vertragsstrafe in der Höhe von 500 Euro in Rechnung gestellt.

Aufbaufahrzeuge:

Reine Aufbaufahrzeuge, die das Veranstaltungsgelände bis spätestens 25.08.2017, 13:00 Uhr wieder verlassen, erhalten vor Ort einen entsprechenden Aufkleber gegen eine Kaution von 200 Euro. Die Kaution muss in bar an der Zufahrtskassa hinterlegt werden! Sofern das Gelände erst nach dem 25.08.2017, 13:00 Uhr verlassen wird, kann die Kaution nicht zurückerstattet werden. Der Aussteller hat die Pflicht, alle seine beauftragten Personen und Lieferanten über dieser Regelung zu informieren.

Achtung: Aufbaufahrzeuge sind ausschließlich im Ausstellerbereich zugelassen! Sollte ein als Aufbaufahrzeug deklariertes Fahrzeug im Camp- oder Offroad-Bereich gesichtet werden – egal ob bei Tag oder bei Nacht - so kann die Kaution ebenfalls nicht zurückerstattet werden! Der Aufenthalt im Camp- bzw. Offroad-Bereich wird in diesem Fall von unserem Sicherheitspersonal durch ein Foto nachgewiesen und dokumentiert.

7. Fahrzeuganhänger

Für Fahrzeuganhänger wird ein spezieller ausgewiesener Anhänger-Parkplatz zur Verfügung gestellt. Sofern der Anhänger während der Veranstaltung nicht AUF der gebuchten Standfläche abgestellt wird, muss er unverzüglich nach dem Abladen auf den Anhänger-Parkplatz gebracht werden. Die Nutzung des Anhänger-Parkplatzes ist kostenlos. Sollte ein Anhänger außerhalb der gebuchten Standfläche oder außerhalb des Anhänger-Parkplatzes abgestellt werden, so wird dieser kostenpflichtig auf den Anhänger-Parkplatz geschleppt.

8. Gabelstapler

Bei Bedarf und entsprechender Verfügbarkeit kann beim Auf- und Abbau eine Be- oder Entladung per Gabelstapler zugebucht werden. Der Stapler ist geländegängig und kann Waren bis 2,5 Tonnen bewegen. Eine Buchung vorab ist nicht möglich. Eine Anfrage auf Verfügbarkeit ist vor Ort an das Crew-Personal des Veranstalters zu stellen. Je angefangene 15 Minuten fällt dabei eine Gebühr von 30 € netto an.

9. Hausrecht

Der Veranstalter übt das Hausrecht innerhalb des abgesperrten Geländes der Veranstaltung aus. Der Aussteller unterwirft sich während der Veranstaltung auf dem gesamten Gelände dem Hausrecht des Veranstalters. Die Einfahrt auf den Aussteller-Bereich ist zwischen Freitag, 13:00 Uhr und Sonntag, 12:00 Uhr generell untersagt. Den Anordnungen der beim Veranstalter beschäftigten oder von diesem beauftragten Ordnungskräften ist unbedingt Folge zu leisten.

13. OTA GLOBETROTTER-RODEO

ERZBERG, EISENERZ, ÖSTERREICH

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Aussteller, Seite 2

Stand: 04. November 2016

10. Haftung

Der Veranstalter übernimmt keinerlei Haftung, etwa bei Diebstahl, Abhandenkommen oder Beschädigung der vom Aussteller oder Dritten eingebrachten oder zurückgelassenen Güter, insbesondere Ausstellungs- und Standausrüstungsgegenstände. Der Veranstalter übernimmt auch keinerlei Haftung für die vom Aussteller, seinen Angestellten oder Vertragspartnern auf dem Messegelände abgestellten Fahrzeuge. Wertvolle und leicht bewegliche Ausstellungsgegenstände sind in Zeiten, in denen der Stand nicht vom Aussteller betreut wird, vor allem in der Nacht, vom Messestand zu entfernen und vom Aussteller selbst auf eigenes Risiko zu verwahren. Der Veranstalter schließt jegliche Haftung für Vermögens- oder Personenschäden sowie Schadenersatzansprüche aus, Eltern haften für Ihre Kinder. Die Teilnahme bzw. das Ausstellen am Globetrotter-Rodeo erfolgt ausschließlich auf eigene Gefahr des Teilnehmers bzw. Ausstellers. Er haftet in zivil- und strafrechtlicher Hinsicht für alle von ihm oder durch die auf ihn zugelassenen Fahrzeuge verursachten Schäden. Insbesondere hat jeder Teilnehmer/Aussteller die Veranstaltungsordnung einzuhalten und den Anweisungen des Veranstalters sowie der von diesem beauftragten Personen Folge zu leisten. Dies gilt auch für die vom Teilnehmer/ Aussteller mitgenommenen Personen (Gäste). Mit der Einfahrt auf das Gelände bestätigt der Teilnehmer/Aussteller die Kenntnis der Veranstaltungsordnung und erklärt ausdrücklich auf jegliche Ansprüche, die im Zusammenhang mit dieser Veranstaltung stehen, zu verzichten, sofern diese Ansprüche nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurden. Dieser Verzicht gilt sowohl insbesondere gegenüber dem Veranstalter einschließlich dessen Organen und Vertreter sowie den von diesem beauftragten Personen, den Behörden und Hilfsdiensten, den Eigentümern des Geländes, soweit allfällige Schäden auf Geländebeschaffenheit zurückzuführen sind anderen Teilnehmer der Veranstaltung sowie Eigentümer und Halter von Fahrzeugen bei dieser Veranstaltung sowie auch für die vom Teilnehmer mitgenommenen Personen (Gäste). In diesem Zusammenhang verpflichtet sich der Teilnehmer, den Veranstalter sowie die zuvor angeführten Personen und Einrichtungen hinsichtlich allfälliger Ansprüche dieser von ihm mitgenommenen Personen (Gäste) schad- und klaglos zu halten.

11. Nichtdurchführung der Messe, höhere Gewalt, Verweis von Personen vom Gelände

Der Veranstalter behält sich das Recht vor, zuwiderhandelnde Personen ohne Angabe von Gründen vom Gelände zu verweisen, sowie die Veranstaltung wegen außerordentlicher Umstände abzubrechen, ohne dass den Teilnehmern/Ausstellern daraus irgendwelche Ansprüche zustehen. Kann die Veranstaltung in Ihrer Gesamtheit oder in Teilen aufgrund höherer Gewalt, Streik, Umwelteinflüssen oder sonstiger Gründe, die vom Veranstalter weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt worden sind, nicht durchgeführt werden, oder kann der Aussteller an dieser aus den genannten Gründen nicht teilnehmen, sind Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, gegenüber dem Veranstalter welcher Art und aus welchem Rechtsgrund auch immer ausgeschlossen. Von der Nichtdurchführung der Veranstaltung wird der Veranstalter den Aussteller unverzüglich nach Kenntnis verständigen.

12. Behördliche und gesetzliche Vorschriften

Der Aussteller ist für die Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften in seiner Einflusssphäre verantwortlich.

13. Bewachung

Der Ausstellerbereich wird von Freitag auf Samstag und von Samstag auf Sonntag in der Nacht von 22:00 bis 08:00 Uhr von einem Wachdienst bewacht. Der Veranstalter übernimmt jedoch keinerlei Haftung für Verluste oder Beschädigungen. Eine exklusive Bewachung des Standes in der Nacht durch Sicherheitspersonal ist möglich. Die Buchung einer solchen Bewachung ist über das Anmeldeformular möglich.

14. Haftpflichtversicherung

Der Veranstalter hat eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Diese deckt ausschließlich Schänden gegenüber Dritten ab. Es wird daher jedem Aussteller empfohlen, eine eigene Ausstellungsversicherung abzuschließen. Innerhalb der Standfläche haften die jeweiligen Aussteller selbst für etwaige Ereignisse.

15. Reinigung

Jeder Aussteller ist verpflichtet, seinen Stand täglich auf eigene Kosten zu reinigen. Weiters ist die Standfläche nach dem Abbau sauber, und so wie anfangs übergeben zu hinterlassen. Bei gemieteten Zelten sind vor allem die Planen vollständig zu schließen, um Windschäden zu vermeiden. Bei Zuwiderhandeln ist der Veranstalter berechtigt, dem Aussteller die dadurch verursachten Kosten in Rechnung zu stellen. Täglich am Abend gibt es die Möglichkeit, Mistsäcke und Müll in haushaltsüblichen Mengen vom Veranstalter entsorgen zu lassen. Die Kosten dafür sind im Mietpreis enthalten.

16. Stromanschluss

Jeder Ausstellerbereich hat die Möglichkeit, einen Stromanschluss bis max. 2 kW zu beantragen. Die Beantragung ist auf dem Anmeldeformular möglich. Die Kosten für einen solchen Stromanschluss betragen 120 Euro netto für alle Veranstaltungstage.

17. Internet und WIFI

Soweit technisch machbar, stellt der Veranstalter auf dem Ausstellerbereich einen Internetanschluss über WIFI für die Aussteller zur Verfügung. Jeder Aussteller erhält dafür ein entsprechendes WIFI-Passwort. Der Veranstalter garantiert dabei aber nicht die Verfügbarkeit einer solchen Internetverbindung. Bei Verbindungs- und Empfangsproblemen werden vom Veranstalter keine Kosten rückerstattet.

18. Verkaufsregelung

Beim Globetrotter-Rodeo handelt es sich um eine Verkaufsmesse. Dem Aussteller ist es somit gestattet, unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Registrierkassen und Belegerteilungspflicht, direkt zu verkaufen und die Waren dem Käufer sofort auszufolgen. Für ausländische Unternehmen gilt bis zu einem jährlichen Umsatz in Österreich von weniger als 15.000 Euro zwar keine Registrierkassenpflicht, aber sehr wohl Belegerteilungspflicht! Der Verkauf von Lebensmitteln, Tabakwaren und Getränken ist nicht gestattet.

19. Sicherheit und Unfallverhütung

Der Aussteller hat alle einschlägigen Vorschriften, auch die der örtlichen Sicherheitsbehörden zu beachten. Der Aussteller verpflichtet sich, nur solche Maschinen, Apparate und Anlagen zu zeigen und vorzuführen, die den entsprechenden Unfallverhütungsvorschriften und den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

20. Werbung

Jegliche Werbung ist nur innerhalb der angemieteten Standfläche erlaubt. Akustische Werbung darf benachbarte Aussteller nicht stören. Der Aussteller ist für die Anmeldung und Entrichtung von Gebühren (GEMA etc.) selbst verantwortlich. Der Veranstalter und – mit Zustimmung des Veranstalters – Presse, Funk und Fernsehen sind berechtigt, Fotografien, Zeichnungen sowie Ton-, Film-, Video- und sonstige Bildaufnahmen vom Messegeschehen , von den Ausstellungsbauten und –ständen und den ausgestellten Gegenständen anfertigen zu lassen und für Werbung oder Presseveröffentlichungen unentgeltlich zu verwenden.

21. Vertragsstrafe

Der Veranstalter ist berechtigt, vom Aussteller eine in jedem Einzelfall nach billigem Ermessen vom Veranstalter festzusetzende und im Streitfall gerichtlich überprüfbare Vertragsstrafe in Höhe von maximal EUR 10.000 zu verlangen, wenn der Aussteller schuldhaft seine Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Ausstellung nicht zugelassener Gegenständen, der unerlaubten Überlassung der Standfläche oder Eintrittsdokumente, Ausstellerausweise oder Fahrzeugaufkleber, den Meldepflichten der Fahrzeuge und Mitarbeiter, der Errichtung des Standes, der fehlenden Ausstattung oder Besetzung des Standes, des vorzeitigen Abbaus oder unerlaubtem Betrieb bzw. Ein- und Ausfahrt von Fahrzeugen im Aussteller-Bereich während der festgesetzten Zeiten verletzt.

22. Veranstaltungsordnung

Der Aussteller bestätigt, die Ihm ausgehändigte Veranstaltungsordnung vollständig und vollinhaltlich gelesen, verstanden und akzeptiert zu haben.

23. Zahlungsbedingungen

Die Standmiete ist nach Erhalt der Rechnung binnen 14 Tagen fällig. Es gilt das Datum des Zahlungseingangs beim Veranstalter. Der Vertrag kommt erst mit dem Eingang des Rechnungsbetrages auf dem Konto des Veranstalters zustande.

24. Rücktritt

Wird dem Aussteller nach verbindlicher Anmeldung ein Rücktritt zugestanden, so sind bis 4 Wochen vor Messebeginn 50%, danach 100% der Gesamtsumme als Kostenentschädigung an den Veranstalter zu entrichten. Diese Bestimmungen gelten auch, wenn die gebuchten Leistungen später erneut verkauft werden können.

25. Zustimmungserklärung gemäß Telekommunikationsgesetz

Der Aussteller ist – gegen jederzeitigen Widerruf – damit einverstanden, über Messe- und andere Veranstaltungen von der OTA Events e.U. per E-Mail oder Post informiert zu werden.

26. Verwirkungsklausel

Ansprüche der Aussteller gegen den Veranstalter, die nicht spätestens 2 Wochen nach Schluss der Messe schriftlich geltend gemacht werden, sind verwirkt.

27. Gerichtsstand

Es kommt ausschließlich österreichisches Recht zur Anwendung. Als ausschließlicher Gerichtsstand gilt das für Graz-Umgebung zuständige Gericht als vereinbart.

28. Schlussbestimmungen

Änderungen oder Ergänzungen dieser Teilnahmebedingungen bedürfen ausnahmslos der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Die Ungültigkeit einzelner Messebedingungen berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.